

CONSEQ-Sicherheit
Inh. Andreas Aust
Lieberweg 26
80937 München
Tel. +49 89/ 55 29 86 18
Fax. +49 89/ 55 29 86 19

E-Mail info@conseq-sicherheit.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftraggeber

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma CONSEQ-Sicherheit Inh. Andreas Aust, Lieberweg 26, 80937 München und dem Auftraggeber gelten ausschließlich folgende Vertragsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Firma CONSEQ-Sicherheit nicht an, es sei denn, dass sie ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hätte.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingen des Kunden wird in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den sog. „kollidierenden AGBs“ ausdrücklich widersprochen
- 1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse, auch, wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertrag & Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Leistungen stellen vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Dienstleistungen iSd. §§ 611 ff. BGB dar.
- 2.2. Alle Angebote von CONSEQ-Sicherheit erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn ein uns erteilter Auftrag innerhalb von einer Woche nach Zugang bei uns durch Zusendung einer Auftragsbestätigung per Post oder elektronisch angenommen wird und die beauftragte Leistung erbracht wird.
- 2.3. Alle Vereinbarungen und Anzeigen im Zusammenhang mit dem Vertrag (Änderung, Erklärung, Ergänzung, Kündigung, Aufrechnung, Mahnung, Mängelanzeige) bedürfen der Schriftform.
- 2.4. Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Ergänzung oder Änderung des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch von der Firma CONSEQ-Sicherheit bestätigt wurden.
- 2.5. Die Abtretung von Rechten des Auftraggebers aus den mit uns geschlossenen Verträgen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unserer Firma.

3. Exklusivitätsklausel

- 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses kein weiteres Unternehmen, das mit CONSEQ-Sicherheit in Wettbewerb steht, mit der Erbringung von Leistungen, die CONSEQ-Sicherheit zu erbringen bereit und in der Lage ist, zu beauftragen. Der Auftraggeber hat sich zuerst an uns, die CONSEQ-Sicherheit, zu wenden.
- 3.2. Die Pflicht zur Wahrung der Exklusivität wird als vertragliche Nebenpflicht iSd. § 241 Abs. 2 BGB statuiert.

4. Leistungsumfang & Arbeitsausführung

- 4.1. Der Auftraggeber stellt den Mitarbeiter von CONSEQ-Sicherheit vor Ort einen Ansprechpartner zur Verfügung der während der gängigen Geschäftszeiten und in Ausnahmefällen darüber hinaus zumindest telefonisch erreichbar ist.
- 4.2. Der Auftraggeber gewährt CONSEQ-Sicherheit soweit erforderlich Zugang zu allen relevanten Gebäuden, insbesondere Geschäftsräume, Betriebsgebäude und zu dem Betriebsgelände. Ferner weist der Auftraggeber die Mitarbeiter von CONSEQ-Sicherheit vor Ort auf die speziellen ortsüblichen Gegeben- und Gepflogenheiten, insbesondere auf Nebeneingänge, Liefereingänge und Fluchtwege, hin. Zudem übergibt der Auftraggeber den Mitarbeitern von CONSEQ-Sicherheit alle notwendigen für die Arbeit erforderlichen Unterlagen und stattet sie gegebenenfalls mit den notwendigen Zugangserfordernissen (z.B. Betriebsausweisen) aus.
- 4.3. Die erhaltenen Zugangserfordernisse werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben. Im Einzelfall behalten wir uns vor vorstehendes überlassenes Eigentum des Auftraggebers gem. §§ 273, 320 BGB bis zur Begleichung unserer Forderungen zurückzubehalten.
- 4.4. Mit Vertragsschluss überträgt der Auftraggeber CONSEQ-Sicherheit und seinen Mitarbeitern das Hausrecht.
- 4.5. Weitere Rechte und Pflichten des Auftraggebers und CONSEQ-Sicherheit ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des einzelnen Vertrages.
- 4.6. Auf Wünsche des Auftraggebers bezüglich der Bekleidung der Mitarbeiter wird soweit möglich und zweckmäßig eingegangen. Grundsätzlich kleiden sich die Mitarbeiter von CONSEQ-Sicherheit den örtlichen Gegebenheiten und Anlässen entsprechend. Die Entscheidung obliegt jedoch CONSEQ-Sicherheit.
- 4.7. Der Nachweis über die Ausbildung und Fachkunde der Mitarbeiter von CONSEQ-Sicherheit kann auf Wunsch des Auftraggebers erbracht werden.

5. Subunternehmer

- 5.1. Vorbehaltlich einer anderen Regelung, ist CONSEQ-Sicherheit berechtigt sich standesgemäßer Subunternehmer zu bedienen, wobei CONSEQ-Sicherheit dabei wie für Erfül-

lungsgelhilfen einsteht

5.2. Der Auftraggeber kann im Einzelfall CONSEQ-Sicherheit ersuchen, nach berechtigter Begründung, einzelne Subunternehmer auszutauschen oder abzulehnen.

5.3. Auf Wunsch des Auftraggebers weisen wir im Einzelfall die Befähigung der Mitarbeiter des Subunternehmers nach allgemeinen anerkannten Richtlinien innerhalb zumutbarer Zeit nach.

6. Mängel & Rücktritt

6.1. Bei Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Leistungsfristen ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn er CONSEQ-Sicherheit eine angemessene Nachfrist von mindestens einer Woche zur Leistung aufgefordert hat, soweit es sich nicht um eine fixe Leistungszeit handelt.

6.2. Mängel an der Leistung von CONSEQ-Sicherheit sind vom Auftraggeber unverzüglich gegenüber dem vor Ort anwesenden Personal oder der Niederlassung von CONSEQ-Sicherheit anzuzeigen. Sofern es sich um unerhebliche, nachholbare Mängel handelt, wird CONSEQ-Sicherheit nach einer angemessenen Frist zur Nachholung diese abändern. Andernfalls stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

6.3. Wer eine mangelhafte Leistung rügelos von einem Unternehmer akzeptiert oder nicht unverzüglich rügt, kann aufgrund dieses Mangels keine Ansprüche gegen CONSEQ-Sicherheit, deren Inhaber, Angestellte oder sonstige Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen geltend machen.

6.4. Erbringt eine Vertragspartei die ihr obliegende Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß kann die jeweils andere Partei vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die Pflichtverletzung und / oder Leistungsverzögerung nicht unerheblich ist.

7. Preise

7.1. Sämtliche Preise gelten in EURO.

7.2. Bei im Ausland anfallenden Spesen trägt der Auftraggeber das Risiko des Wechselkurses. Es gilt immer der Devisenwechsellkurs des Rechnungsdatums an der Börse Frankfurt / Main, Deutschland.

7.3. Sofern es keine gesonderten vertraglichen Absprachen gibt, gelten die netto Listenpreise. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Preisen nicht enthalten (netto).

7.4. Sofern nicht anders vereinbart, können bei Verträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als sechs Monaten, die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifbestimmungen, Materialpreissteigerungen, Erhöhungen von Versicherungsprämien oder Kfz-Betriebskosten und im Falle der Veränderung oder Neueinführung von gesetzlichen Steuern oder Abgaben erhöht werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vertraglich festgelegten Preises, so erhält der Auftraggeber ein gesondertes Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht.

8. Fälligkeit, Zahlung & Verzug

- 8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Zahlungsanspruch mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Sämtliche Zahlungen haben binnen 14 Werktagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend ohne Abzug zu erfolgen.
- 8.2. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug (mit Ablauf des letzten Werktages, nach 14 tätigem Rechnungslauf), so ist CONSEQ-Sicherheit berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.
- 8.3. Zusätzlich fällt hinsichtlich evtl. notwendiger Mahnungen eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 je Mahnung sowie Kostenersatz für Porto etc. an. Die Geltendmachung höherer Schäden sowie der Kosten für notwendige Rechtsverfolgung wird davon nicht berührt.
- 8.4. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Auftraggeber trägt Diskont und Wechsel und sonstige Bankspesen. Wird ein Wechsel nicht termingerecht eingelöst oder treten die Voraussetzungen einer Anspruchsgefährdung ein, ist CONSEQ-Sicherheit berechtigt, ohne Rücksicht auf laufende Schecks oder Wechsel die gesamte Grundforderung sofort fällig zu stellen oder geltend zu machen. Das Recht der Führung eines Wechselprozesses bleibt unberührt.
- 8.5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind.
- 8.6. Kommt der Auftraggeber bei Dauerschuldverhältnissen in Zahlungsverzug, ruht unsere Leistungsverpflichtung nebst Haftung bis zum Eingang des rückständigen Betrages bei CONSEQ-Sicherheit, ohne dass der Kunde von der Zahlung für die Vertragslaufzeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist.

9. Anspruchsgefährdung

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch welche die Ansprüche der CONSEQ-Sicherheit gefährdet werden, oder stellt sich heraus, dass in den letzten drei Jahren vor Vertragsschluss ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder mangels Masse zurückgewiesen wurde oder dass der Auftraggeber eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder dass Haftbefehl hierzu ergangen ist, dann ist CONSEQ-Sicherheit berechtigt, von dem Kunden Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft zu verlangen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen binnen angemessener Frist nicht nach, ist CONSEQ-Sicherheit berechtigt vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.

10. Widerrufsrecht für Verbraucher

Folgendes Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des §13 BGB

Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber kann die Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, zu laufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs

CONSEQ-Sicherheit
Geschäftsführer Andreas Aust
Lieberweg 26
80937 München
Tel. +49 89/ 55 29 86 18
Fax. +49 89/ 55 29 86 19
E-Mail info@conseq-sicherheit.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Schadensersatzhaftung & Haftungsfragen

11.1. Schadensersatzhaftung

11.1.1. Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen haftet CONSEQ-Sicherheit nur, wenn die Pflichtverletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Handeln seitens CONSEQ-Sicherheit beruht, es sei denn,

11.1.1.1. dass die Verletzung zu einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat, oder

11.1.1.2. Es sich bei der verletzten Vertragspflicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt.

11.1.2. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für unsere Verrichtungsgehilfen.

11.2. Haftung für Subunternehmer

Unbeschadet der Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen stellen wir die Subunternehmer von CONSEQ-Sicherheit bei denen es sich nicht um Arbeitnehmer von CONSEQ-Sicherheit handelt, nicht von der Haftung im Außenverhältnis frei.

11.3. Haftungshöchstsummen

Für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und soweit zulässig vertraglicher Hauptpflichten und Schäden aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) betragen die Haftungshöchstsummen: 2.000.000 EUR für Personenschäden, 500.000 EUR für Sachschäden und 100.000 EUR für reine Vermögensschäden.

12. Beendigung von Dauerschuldverhältnissen

12.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verträge über Dauerschuldverhältnisse für einen Zeitraum von einem Jahr geschlossen.

12.2. Der Vertrag verlängert sich über den vorgenannten oder den vereinbarten Zeitraum hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Zeitraums gekündigt wird.

12.3. Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes kann der Auftraggeber das Dauerschuldverhältnis außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

12.4. Dauerschuldverhältnisse können von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, wenn

12.4.1. über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wird.

12.4.2. eine Vertragspartei die ihr obliegende Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt und die Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht beseitigt wird oder wiederholt erfolgt und darüber hinaus unter Berücksichtigung aller Umstände nicht uner-

heblich ist.

12.4.3. Andere wichtige Umstände eintreten, die das Vertragsverhältnis so gewichtig stören, dass dem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten ist.

12.4.4. Zudem ist CONSEQ-Sicherheit darüber hinaus zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich der Auftraggeber bei regelmäßigen monatlichen Zahlungen mit zwei Monatsraten in Verzug befindet.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Betroffenen werden nur zum Zwecke der Bearbeitung und Durchführung des Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert und verarbeitet. Sie werden streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte, die außerhalb der Vertragsabwicklung stehen, weitergegeben.

14. Sonstiges

14.1. Als Erfüllungsort, Gerichtsstand des Erfüllungsortes und Gerichtsstand gemäß § 29 Abs. 2 ZPO gegenüber Kaufleuten und soweit möglich Unternehmern wird München vereinbart. Wir sind jedoch auch befugt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie des deutschen UN-Kaufrechtes.

14.3. Sind diese AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist nur dann insgesamt unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Änderung ein unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

14.4. Bei Dauerschuldverhältnissen werden wir den Auftraggeber auf eine Änderung unserer AGB oder die Einführung zusätzlicher Bestimmungen hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als anerkannt, wenn nicht binnen eines Monats vom Auftraggeber widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs gilt das bestehende Dauerschuldverhältnis, unbeschadet weiterer Absprachen, unter Geltung der ursprünglichen AGB, als mit dreimonatiger Frist gekündigt.